

# **Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen**

## **Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales auf Nachvollzug der Gemeindefusionen bei der Zuordnung der Gemeinden zu den Spitalregionen in Art. 5**

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Beratung der Botschaft zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes hat das DJSG der Kommission für Gesundheit und Soziales anlässlich der Sitzung vom 2./3. November 2015 den Vorschlag unterbreitet, die in den letzten Jahren beschlossenen und vollzogenen Gemeindefusionen bei der Zuordnung der Gemeinden zu den Spitalregionen in Art. 5 des Gesetzes nachzuvollziehen.

Gestützt auf Ziffer 3 des Fusionsvertrags zwischen den Gemeinden, wonach die neue Gemeinde Albula/Alvra dem Kreis Alvaschein angehört, wurde dabei die neue Gemeinde der Spitalregion Heinzenberg/Domleschg/Hinterrhein/Albula zugeordnet (siehe Protokoll der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales).

### **2. Problemstellung**

Im Nachgang ist vom Präsidenten der Gemeinde Albula/Alvra mit Mail vom 26. November 2015 das Anliegen geäußert worden, mit der Bevölkerung vorgängig besprechen zu können, welcher Spitalregion die Gemeinde beitreten möchte.

### **3. Erwägungen**

Aufgrund des Anliegens des Präsidenten der Gemeinde Albula/Alvra empfiehlt das Departement, von der im Protokoll der Sitzungen der Kommission für Gesundheit und Soziales vom 2./3. November 2015 beantragten Zuordnung der neuen Gemeinde Albula/Alvra in Art. 5 des Krankenpflegegesetzes Abstand zu nehmen und die bestehende Zuordnung der Gemeinden Alvaschein, Tiefencastel, Alvaneu Brienz/Brinzauls und Surava zur Spitalregion Heinzenberg / Domleschg / Hinterrhein / Albula (lit. f) und der

Gemeinden Mon und Stierva zur Spitalregion Oberhalbstein (lit. g) zu belassen und für die Zuordnung der Gemeinde Albula/Alvra deren Entscheid abzuwarten.

30. November 2015

Departement für Justiz, Sicherheit  
und Gesundheit Graubünden